

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	5 (1913)
<b>Heft:</b>	7

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

## INHALT:

|                                                                                                           |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Revision des Fabrikgesetzes in reaktionärem Sinne . . . . .                                            | Seite 117 |
| 2. Der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit in der Westschweiz . . . . .                               | 124       |
| 3. Aus dem Coiffeur-Berufe . . . . .                                                                      | 127       |
| 4. Gewerbegegesetz und gesetzlicher Arbeiterschutz . . . . .                                              | 129       |
| 5. Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz: Das „Ehrenwort“ der Färbereiherren . . . . . | 131       |

|                                                   |           |
|---------------------------------------------------|-----------|
| 6. Industrie und Zollpolitik . . . . .            | Seite 133 |
| 7. Kongresse und Konferenzen . . . . .            | 135       |
| 8. Internationale Gewerkschaftsbewegung . . . . . | 136       |
| 9. Verschiedenes . . . . .                        | 138       |
| 10. Literatur . . . . .                           | 140       |

## Revision des Fabrikgesetzes in reaktionärem Sinne.

### I.

#### Die Vorarbeiten der Kommissionen.

Als die Protokolle der grossen Expertenkommission erschienen und die im allgemeinen von fortschrittlichem Geist erfüllten Verhandlungen dieser Kommission bekannt wurden, da musste jeder aufrichtige Arbeiterfreund sich darüber freuen, dass endlich nach Jahrzehntelangem Bangen auch für die schlechtgestellten unter den schweizerischen Fabrikarbeitern Hoffnung auf etwelche Besserung ihrer bedauernswerten Lage bestehe. Es schien unmöglich, dass der Bundesrat und die nachher in Funktion tretenden Spezialkommissionen den wohlbegündeten Wünschen und Anträgen der Expertenkommission nicht Rechnung tragen würden.

Tatsächlich schien die am 6. Mai 1910 erschienene Botschaft des Bundesrates und dessen erste Vorlage über die Revision den Optimisten Recht zu geben. Man war sich freilich auf Seiten der organisierten Arbeiterschaft wohl bewusst, dass dieser erste Entwurf recht weit hinter den im Jahre 1906 vom Schweizerischen Arbeiterbund postulierten Forderungen zurückblieb. Immerhin war man der Meinung, dass mit einigen nicht sehr weitgehenden Ergänzungen der bundesrätliche Entwurf vom 6. Mai 1910 doch annehmbar sei.

Die Unternehmerpresse machte zwar einige Spektakel, aber nicht so viel, als wir erwartet hatten, und wer am lautesten jammerte, das waren die am wenigsten Beteiligten, nämlich die kleinen Herren vom Gewerbeverein. Kurz, man durfte hoffen, wenn auch da und dort von den parlamentarischen Kommissionen verschlimm-

bessert werde, so könne schliesslich doch noch ein präsentables Revisionswerk herauskommen.

Es schien, als ob den 370,000 Fabrikarbeitern in der Schweiz, denen durch den Zusammenschluss der Unternehmer zu ebenso mächtigen als rücksichtslosen Verbänden sowie durch allerlei kantonale Ausnahmegesetze der wirtschaftliche Kampf um ihre materielle Besserstellung beinahe unmöglich gemacht ist, eine kleine Compensation auf dem Gebiet des gesetzlichen Arbeiterschutzes gewährt werden solle. Namentlich solche, die den Staat nicht nur als eine gegen die Arbeiterinteressen wirkende Macht gelten lassen wollen, freuten sich, hier eine andere Haltung der obersten Landesbehörde konstatieren zu können.

Das war so bis zum Moment, wo Bundesrat Deucher starb. Dieser Staatsmann, der kein Freisinniger im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern ein aufrichtiger Demokrat und vor allem ein Kenner der wirklichen Existenzbedingungen der Arbeiter gewesen ist, hat bis zum Moment, da ihn seine Kräfte verliessen, für eine fortschrittliche Revision des Fabrikgesetzes gewirkt. Im Sarge dieses hochverdienten Mannes lag nicht nur sein Leichnam, sondern gleichzeitig der fortschrittliche Geist, der bis anhin über dem Revisionswerk schwebte. Von dem Augenblick an wehte ein anderer Wind in den Kommissionen, man steuerte nach rückwärts.

Der Umstand, dass die Vorlage vom 6. Mai 1910 für die gewerkschaftlich gut organisierten, d. h. in der Regelung der Arbeitsverhältnisse vorgeschrittenen Arbeiter wenig direkte Vorteile versprach und die traurige Tatsache, dass die Arbeiterschichten, die eines gesetzlichen Arbeiterschutzes am meisten bedürfen, am schlechtesten gewerkschaftlich und politisch organisiert sind, weil sie die Hungerpeitsche der Unternehmer fürchten, das erklärt, weshalb bis dahin die Arbeitermassen für das Revisionswerk nicht das